

Betreff: Eingliederungszuschuss (EGZ)
Hier: Förderketten im Anschluss an Aus- und Weiterbildungen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Entscheidungsfindung	2
2.1 Begründung für eine Förderung mit EGZ	2
2.2 Ausschluss von Förderketten und Ausnahmeregelungen	2

1. Ausgangslage

Das Arbeitsförderungsrecht sieht vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) nach dem SGB II zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung vor. Dies können unterstützende Leistungen für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung sowie qualifizierende Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen sein. Die Jobcenter Wuppertal AöR (JC) stellt dafür ein vielfältiges Maßnahmenportfolio zur Verfügung z.B. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 81 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Qualifizierung im Rahmen von § 45 SGB III usw.

Die Leistungen der Arbeitsförderung sind überwiegend Ermessensleistungen. Sie werden von dem JC erbracht, wenn sie erforderlich sind, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stets zu beachten.

Eine Reihe der Maßnahmen ist auf die direkte Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgerichtet. Eine Förderung hat nach pflichtgemäßem Ermessen dann zu erfolgen, wenn im Anschluss an die Maßnahme – z.B. an eine berufliche Weiterbildung, eine Beschäftigungsförderung oder die Unterstützung der beruflichen Ausbildung – eine deutliche Verbesserung der Integrationsmöglichkeit zu erwarten ist. Die Maßnahmen können den gewünschten Integrationserfolg nur erreichen, wenn diese Zielstellung bereits in der Planungsphase vor Bewilligung einer Förderung berücksichtigt wurde (positive Prognose).

Es gilt der Grundsatz, dass eine Förderung, die auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet ist, ihren Integrationszweck ohne eine nachgeschaltete zweite Leistung erfüllen können muss. Das bedeutet, dass die Förderung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Eingliederungszuschuss (EGZ) im Anschluss an einer Maßnahme, wie z.B. einer FbW, nur in wenigen, genau zu prüfenden Ausnahmefällen in Frage kommt.

2. Entscheidungsfindung

2.1 Begründung für eine Förderung mit EGZ

Der Gesetzgeber hat mit dem Instrument des EGZ (siehe ermessenslenkende Weisungen zum [EGZ](#)) die Möglichkeit eines finanziellen Nachteilsausgleiches für den Arbeitgeber (AG) geschaffen, wenn ein*e Arbeitnehmer*in (AN) zu Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht entspricht.

Eine erschwerte Vermittlung und Minderleistung sind zwingende Voraussetzungen für eine Förderung mit EGZ. Neben der Berücksichtigung der Ausprägung der erschwerten Vermittlung ist die Feststellung der Minderleistung zwingend erforderlich, um die Höhe und die Dauer des EGZ zu begründen. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist erforderlich.

2.2 Ausschluss von Förderketten und Ausnahmeregelungen

Bei einer beruflichen Ausbildung (in Form einer Erstausbildung – betrieblich oder außerbetrieblich – oder in Form einer beruflichen Umschulung) erfolgt die Kenntnisvermittlung entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan und die Prüfung gemäß der für die Ausbildung einschlägigen Prüfungsordnung. Bei Ausbildungen, die nicht im Betrieb stattfinden, wird der Praxisbezug über betriebliche Praktika hergestellt. Bei diesen Ausbildungsgängen ist davon auszugehen, dass der*die Bewerber*in über die

neuesten auf dem Arbeitsmarkt anzuwendenden Kenntnisse verfügt. Von einer fehlenden Berufserfahrung nach einer Ausbildung/Weiterbildung ist hier ebenfalls nicht auszugehen, so dass eine Förderung mit EGZ auch schon deshalb ausscheidet.

Grundsätzlich ist auch bei kürzeren Qualifizierungen davon auszugehen, dass eine marktfähige Weiterbildung erfolgte und die Förderung, die auf Integration in Beschäftigung ausgerichtet ist, ihren Integrationszweck ohne eine nachgeschaltete zweite Leistung zu erfüllen hat.

Ausnahmen sind möglich, wenn sich bei der Integration eine Minderleistung ergibt, die darauf beruht, dass einzelne Anforderungen am Arbeitsplatz nicht Bestandteil von dem Ausbildungsrahmenplan und der Prüfungsordnung bzw. insgesamt nicht Inhalte der Weiterbildung oder Umschulung waren. Diese Minderleistungen sind vom AG bei der Antragstellung schriftlich zu begründen. Hierzu ist der im FMG2 hinterlegte Vordruck *EGZ_Anschreiben+Antrag+Minder+SV.docx* zu nutzen und durch den AG auszufüllen.

Es erfolgt dann die Bewertung durch die Integrationsfachkraft (IFK), ob es sich bei dem dargestellten Ausgleich der Minderleistungen tatsächlich um einen zusätzlichen, über die vorherige Qualifizierung hinausgehenden Qualifizierungsbedarf handelt. Beispiel: Die Ausbildung zum EU-Kraftfahrer im Personenverkehr erfolgte lediglich auf „normalen“ Bussen. Der Einsatz beim AG erfordert jedoch auch den Umgang mit Gelenkbussen, die der*die AN bislang noch nie gefahren ist und die nicht zwingend Inhalt der Weiterbildung sein müssen.

Bestandteile einer „üblichen Einarbeitung“ entsprechen nicht den Tatbestandsvoraussetzungen für eine Minderleistung. Bei langandauernden Umschulungen sind stets besonders strenge Kriterien für diese Prüfung zugrunde zu legen.

Aufgrund der vorangegangenen Weiterbildung hat diese Prüfung sehr sorgfältig zu erfolgen und ist im FMG2 ausführlich zu begründen. Hierbei kann man sich bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine mögliche „Förderkette“ an den folgenden Fragen orientieren:

1. An welcher Weiterbildung hat der*die eLb teilgenommen?
 - Es handelt sich bei der geförderten Maßnahme um eine sonstige berufliche Weiterbildung in Form einer Kurzqualifizierung (in der Regel bis zu 9 Monate).
 - Es handelt sich bei der geförderten Maßnahme um eine Berufsausbildung in Form einer beruflichen Umschulung (Gruppenmaßnahme mit Abschluss). Die Dauer der Maßnahme ist nach §§ 58 ff. BBiG geregelt.¹
2. Besteht im Anschluss an die Maßnahme das Erfordernis einer zusätzlichen, über die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme hinausgehenden Qualifizierung?
 - Der AG begründet den zusätzlichen Qualifizierungsbedarf im Zusammenhang mit der Antragstellung für den EGZ (Minderleistungsschreiben).

September 2021

Sladojewic, FBL3

¹ § 60 BBiG: Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 27 bis 33 gelten entsprechend.